



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 24.

Sonnabend, den 23. März.

1878.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.
Vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einfachsthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfl. hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einfachsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter § 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Einlösung der in § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu § 1 Nr. 1:

der Einfachsthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu § 1 Nr. 2:

der hessischen

$\frac{1}{2}$ -Thalerstücke		zu	1 Mark	50	Pf.	Reichsmünze,
$\frac{1}{4}$ "		"	—	"	75	" "
$\frac{1}{8}$ "		"	—	"	37 $\frac{1}{2}$	" "

- Zu § 1 Nr. 3:
 der Zweipfennigstücke zu 2 Pf. Reichsmünze,
 " Einpfennigstücke " 1 " "
- Zu § 1 Nr. 4:
 der daselbst bezeichneten
 Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöchernte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.
 v. Bismarck.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. v. M. wird zu deren Ausführung hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Die sämtlichen Steuercassen des Landes haben bis zum 1. Juni d. J. die im § 1 der obigen Bekanntmachung unter 1 und 4 aufgeführten Münzen und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke sowohl in Zahlung, wie zur Umwechselung anzunehmen.
2. Die Steuercassen haben die von ihnen angenommenen Münzen der bezeichneten Art bis zum 15. Juni d. J. an die Landcasse einzusenden und sich mit derselben darüber zu berechnen.
3. Die Landcasse hat die an sie eingesandten obigen Münzen getrennt nach den Sorten, in möglichst abgerundeten Beträgen, cassennmäßig verpackt und bezeichnet an die hiesige Kaiserliche Postcasse abzuliefern, welche entweder baaren Ersatz leisten oder über die Einlieferung ein Auerkenntniß ausstellen wird.

Detmold, den 8. März 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
 Eschenburg.

Bekanntmachung,

die Ersatzwahl eines Abgeordneten für den Reichstag betreffend.

In Gemäßheit des § 34 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 bestimmen wir, daß die Ersatzwahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag an Stelle des mit Tode abgegangenen Syndicus Hausmann

am Donnerstag den 11. April d. J. stattfinden soll.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Verwaltungsbehörden werden angewiesen, Vorstehendes, so wie die Namen der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und die Wahllocale mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Detmold, den 19. März 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
 B. Meyer.

Bekanntmachung,

die Ernennung eines Wahlcommissars für den Wahlkreis Lippe betreffend.

In Gemäßheit des § 24 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 ist der Rechtsanwalt W. Nunnberg hier selbst für die am Donnerstag den 11. April d. J.

stattfindende Ersatzwahl zum Wahlcommissar des Wahlkreises Fürstenthum Lippe ernannt worden.

Dem Wahlcommissar sind die Wahlprotocolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Detmold, den 19. März 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
 B. Meyer.

Circular-Befugung

an

jämmtliche Verwaltungs-Behörden.

Bei der bevorstehenden Abreise der hiesigen Ziegelerbeiter nach auswärtigen Ziegeleien wollen die Behörden in Gemäßheit unserer Circular-Befugung vom 2. Mai 1876 Nr. 3088, die Ziegelermeister dringend darauf aufmerksam machen, daß die Annahme jugendlicher Arbeiter nur gegen Aushändigung eines vom Vater oder Vormunde ausgestellten Arbeitsbuches geschehen darf und daß die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschrift strenge Strafen nach sich zieht.

Detmold, den 14. März 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eisenburg.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen müssen, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, in der Regel bis Mittags 12 Uhr des der Ausgabe des Blattes vorhergehenden Tages in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei abgegeben werden.

Eilige, keinen Aufschub duldende Bekanntmachungen werden dagegen in dem nächsten Stücke noch Aufnahme finden, wenn sie bis Nachmittags 4 Uhr des der Ausgabe vorhergehenden Tages zur Druckerei gelangen.

Detmold, den 14. März 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
B. Meyer.

Bekanntmachung,

das Ausschreiben eines Brandcassebeitrags
pro 1878 betreffend.

Das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877 wird, da die Aufstellung des neuen Brandcatasters noch nicht beendet ist, voraussichtlich erst mit dem 1. Januar 1879 seinem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit gesetzt werden können. Der zur Deckung der vorgefallenen Brandschäden für laufendes Jahr auszuschreibende Brandcasse-Beitrag muß daher noch ein Mal in bisheriger Weise gehoben werden. Derselbe wird auf 13 Pf. von je 100 M. der Taxen der versicherten Gebäude hiermit festgesetzt und zur Einsendung eine dreimonatliche Frist bestimmt.

Die Berechnungen der in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken zu hebenden Beiträge werden den betr. Behörden durch den Rechnungsführer der Brandcasse zugehn.

Detmold, den 19. März 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
B. Meyer.

Die Firma C. Wittenstein hieselbst ist nach Anzeige vom heutigen Tage von dem bisherigen Inhaber C. Wittenstein hieselbst auf dessen Söhne August und Richard Wittenstein übertragen und sind diese als Inhaber im Handelsregister eingetragen.

Detmold, 9. März 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.
A. Rosen.

Auf den dem Gastwirth Hermann Leistner hieselbst gehörenden Garten auf dem Siechenlampe, Rev. I 37, ist am 23. Nov. 1863 für den Lederfabricanten L. J. Robertson, früher hieselbst, ein Darlehn von 150 Rthl. eingetragen, welches, wie dies auch wahrscheinlich gemacht, längst zurück bezahlt sein soll. Da hierüber ein genügender Nachweis nicht geliefert werden kann, so werden gestelltem Antrage gemäß diejenigen, welche Rechte aus jenem Ingrossate glauben herleiten zu können aufgefordert, solche im Termine

Dienstag den 9. April l. J.

Morgens 10 Uhr

so gewiß hier anzumelden und zu begründen, als sonst die Eintragung für erloschen erklärt und mit der Löschung, ohne weitere Bekanntmachung des Ausschlußbescheides, wird verfahren werden.

Detmold, 12. März 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.
Eberhardt.

In unser Handelsregister ist auf Verfügung vom heutigen Tage eingetragen:

Die Firma Schuster & Waenke hieselbst ist durch Vertrag aufgelöst und auf Verfügung vom heutigen Tage gelöscht.

Sodann ist in das Firmenregister neu eingetragen:

Firma: Adolf Schuster,

Ort: Detmold,

Inhaber: Kaufmann Adolf Schuster.

Detmold, 15. März 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.
A. Rosen.

Salzungen. Der Arbeiter Leopold Stoffregal hieselbst, als Bruder, und der Böttcher Hermann Timmerberg hieselbst, als Schwager der Nichte des verstorbenen Arbeiters August Stoffregal Nr. 197 hieselbst nehmen den Nachlaß des letzteren als einzige Erben in Anspruch. Auf deren Antrag werden Alle, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, solches in term.

Freitag 5. April Morg. 10 Uhr
sogewiß hier geltend zu machen und zu begründen, als sonst die beiden genannten Provocanten für die wahren Erben angenommen, ihnen der Nachlaß überwiesen werden, und die nach dem Ausschlusse sich Meldenden und Legitimirenden alle über den Nachlaß getroffenen Verfügungen anzuerkennen verpflichtet, auch weder Rechnungsablage noch Ersatz der erhobenen Auslagen zu fordern berechtigt, sondern schuldig sein sollen, ihre Ansprüche auf das zu beschränken, was von der Erbschaft noch vorhanden ist.

Salzungen, 16. März 1878.

Das Stadtgericht.
M. Gevecke.

Alverdissen. Der Bürger Linnemann Nr. 49 zu Börsingfeld beabsichtigt ein Grundstück in der Schierr-Egge in eine Wiese umzuwandeln und behufs Flöschung derselben ein Stauwerk in dem Schwarzbache anzulegen. Beschreibung und Riß sind hier eingereicht und ist Termin zur Vorlegung derselben auf

Freitag den 29. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt, wozu Diejenigen, welche ein Interesse bei der Anlage zu haben glauben, zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen bei Strafe des Ausschlusses hierdurch verabladet werden.

Alverdissen, den 21. März 1878.

Fürstlich Bippisches Amt Sternberg.
F. Sprütten.

Die sich mit Ansprüchen auf die Dienstcaution des verstorbenen Bauerrichters Schäfermeier von Rehen nicht gemeldet habenden Berechtigten sind mit solchen durch heutiges Decret ausgeschlossen worden.

Schötmar, den 16. März 1878.

Fürstlich Bippisches Amt.
v. Meien.

Alle diejenigen, welche aus irgend welchem Grunde auf die geleistete Dienstcaution des vor- maligen Amtsexecutors Bicker, jetzt Gastwirth im Brüggenghause zu Heerse noch Anforderungen machen zu können glauben, werden aufgefordert, solche in dem auf

Freitag den 5. d. M. April

Morgens 11 Uhr

angesetzten Termine sogewiß hier anzubringen und zu begründen, als sie damit ausgeschlossen und die deponirten Obligationen zurückgegeben werden würden.

Schötmar, den 16. März 1878.

Fürstlich Bippisches Amt.
v. Meien.

Auf Antrag der Sülte-meier'schen Curatoren soll das Sülte-meier'sche Colonat Nr. 23 der Bauer- schaft Westorf-Wentorf, zu welchem gehören:

a, 5 Gebäude, im Werthe von circ. 16,000 M.	
b, Hofraum zu catastermäßig rund 4 Schffl.	
c, Gärten " " 3 "	
d, Ackerländereien " " 125 "	
e, Huden " " 36 "	
f, Gehölz " " 46 "	

versuchsweise im Einzelnen und im Ganzen öffentlich meistbietend verkauft und eventuell für laufendes Jahr im Einzelnen verpachtet werden.

Termin dazu ist auf:

Sonnabend den 30. d. M.,

Nachm. 2 Uhr,

auf dem Colonate selbst angesetzt, zu welchem Kauf resp. Pachtliehaber unter dem Bemerkten hierdurch eingeladen werden, daß für den Fall annehmbarer Gebote der Zuschlag so- fort wird ertheilt werden und der Plan zum Einzelverkauf, sowie Verkaufs- und Verpachtungs- bedingungen vom 25. d. M. an Morgens zur Einsicht hier ausliegen, auch die Curatoren Sülte- meier Nr. 2 zu Heiden und Sülte-meier Nr. 93 das. Auskunft ertheilen werden.

Hohenhausen, den 20. März 1878.

Fürstlich Bippisches Amt.
Heldman.

Die Lohse von 7—800 St. Eichen am Nieper- berge und von 200 St. im Bredaerbruche soll

Freitag den 29. März, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden.

Remgo, 21. März 1878.

Der Magistrat.
Honerla.